



### 3 Dienstwagenbeschaffung und Dienstwagennutzung

#### Anwendbarkeit landesrechtlicher Vorschriften

Die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwV Kfz), in der jeweils gültigen Fassung, kann bei der Bewertung entsprechender Sachverhalte ergänzend orientierend herangezogen werden. Insbesondere die Bestimmungen zur Neuwagenbeschaffung, mit der damit einhergehenden Wirtschaftlichkeitsberechnung, zur Veräußerung eines Kraftfahrzeugs und zum Führen eines Fahrtenbuchs sind geeignet, auch die kommunalwirtschaftlichen Anforderungen zu konkretisieren.

#### 3.1 Beschaffung: Notwendigkeit und Angemessenheit des Dienstwagens

Über die Zurverfügungstellung eines Dienstwagens für den „Bürgermeister“ (einschließlich der Nutzungskonditionen, s.u.) ist dem Grunde nach vom Gemeinderat bzw. Kreistag (oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss) zu entscheiden.

Kommunen und Landkreise sollen Vermögensgegenstände nur erwerben, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 91 Abs. 1 GemO bzw. § 48 LKrO i.V.m. § 91 Abs. 1 GemO) und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden (§ 77 Abs. 2 GemO bzw. § 48 LKrO i.V.m. § 77 Abs. 2 GemO). Dies gilt auch für die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für den Dienstreiseverkehr. Bei nur geringen Fahrleistungen, von wenigen tausend Kilometern im Jahr, kann die Vorhaltung eines eigenen Dienstwagens für den Behördenleiter durchaus in Frage gestellt und der Rückgriff auf privateigene Fahrzeuge mit Erstattung der Kosten gem. den Bestimmungen des LRKG wirtschaftlicher sein.

Insbesondere dann, wenn auch die außerdienstliche Nutzung des Dienstwagens (gegen Kostenerstattung) zugelassen worden ist, darf kein Missverhältnis zwischen dienstlicher und außerdienstlicher Nutzung bestehen; die dienstliche Nutzung muss - durch entsprechende Laufleistungsnachweise belegt - eindeutig im Vordergrund stehen.

Unter den in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Beschaffung eines Dienstwagens (z.B. Kauf oder Leasing) ist durch einfache Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (z.B. Kostenvergleich) die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln (§ 12 Abs. 1 GemHVO).

Hinsichtlich der Fahrzeugauswahl (Typ, Motorisierung, Ausstattung) sind neben den allg. Haushaltsgrundsätzen auch die Angemessenheit und die Leistungsfähigkeit der Kommune zu beachten. Dienstkraftfahrzeuge sind im Allgemeinen in angemessener serienmäßiger Motorisierung, Lackierung und Ausstattung zu beschaffen.

Auf Abschnitt I Nummer 3 VwV Kfz und dort insbesondere auf Nummer 3.1.2 zur Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung in Verbindung mit der Anlage 1 zur VwV Kfz (Beispiel einer vereinfachten Wirtschaftlichkeitsberechnung) sowie auf Nummer 3.3 zur Angemessenheit der Ausstattung wird ergänzend verwiesen.

Bei der Beschaffung sind die **vergaberechtlichen Grundsätze** des § 31 GemHVO zu berücksichtigen.

Die Kommune ist Vertragspartnerin des Autohauses und somit **Käuferin** (eher selten) oder **Leasingnehmerin**, mit allen Rechten und Pflichten aus den jeweiligen Verträgen. Das sog. „Durchreichen“ von günstigen Kommunalkonditionen an den „Bürgermeister“ gehört nicht zu den kommunalen Aufgaben (unabhängig von den wirtschaftlichen Folgen). Die Weitergabe der von den Lieferanten gewährten, vergünstigten Kommunalkonditionen an kommunale Wahlbeamte - egal, in welcher Form dies geschehen soll - verstößt gegen § 91 GemO i.V.m. § 77 GemO und ggf. § 92 GemO.

Nicht zulässig sind somit insbesondere Konstellationen, bei denen die Kommune mit den Herstellern / Autohäusern zu Kommunalkonditionen Verträge abschließt und dann das Fahrzeug dem „Bürgermeister“ zur vollen Verfügung stellt, dieser die Fahrzeugkosten (wie ein Leasingnehmer, Käufer, Eigentümer) übernimmt und Dienstfahrten mit der Kommune auf Basis des Landesreisekostenrechts abrechnet.

Ein Rechtsverstoß liegt ferner vor, wenn z.B. für aus dienstlichen Gründen nicht erforderliche Sonderausstattungen ein eigener Leasinggebührenanteil errechnet und dem „Bürgermeister“ in Rechnung gestellt würde.

Entsprechende Vereinbarungen zwischen der Kommune und dem „Bürgermeister“ verstoßen gegen Kommunalrecht und sind deshalb zum nächst möglichen Zeitpunkt zu kündigen.

## **3.2 Benutzung des Dienstwagens**

### **3.2.1 Dienstliche Nutzung**

Das Dienstfahrzeug darf grundsätzlich nur zur dienstlichen Nutzung eingesetzt werden. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine uneingeschränkte dienstliche Nutzung liegen nur vor, wenn - bezogen auf die jeweilige Beschäftigungskörperschaft - der Zweck der Fahrt aus der kommunalen Aufgabenstellung resultiert und die Aufgabenerledigung zum Hauptamt des Dienstreisenden rechnet. Abzustellen ist also auf die Aufgaben der Kommune und nicht auf den beruflichen bzw. insbesondere nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeits- und Wirkungskreis eines „Bürgermeisters“. Gleichwohl sollten dem Begriff „dienstlich“, im Sinne von Dienstfahrten, nicht zu enge Grenzen gesetzt werden, um eine praktikable Dienstwagennutzung und Beschlussfassung des Hauptorgans zu ermöglichen.

Eine dienstliche Nutzung, im Rahmen der originären Aufgaben der Kommune, bei denen der „Bürgermeister“ in seiner Funktion die Kommune (kraft Gesetzes) vertritt, liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- In sämtlichen **Angelegenheiten in Ausübung des Hauptamts** (s. auch den Punkt „Mittel für dienstliche Zwecke“ in Abschnitt 1), einschließlich des Besuchs von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen, lokale Sprengelsitzungen und sonstige Dienstbesprechungen, Teilnahme an öffentlichen bzw. offiziellen Veranstaltungen mit Bezug zur Kommune, Teilnahme an Empfängen, Festen, wenn sich ein Bezug zu aktuellen oder allgemeinen Aufgaben der Kommune herstellen lässt (z.B. Brauchtumspflege).

Die Teilnahme an sog. Bürgermeisterrunden, bei denen z.B. der sportliche oder der gesellige Aspekt im Vordergrund steht, auch wenn bei diesen Gelegenheiten ein allg. Erfahrungsaustausch stattfindet, ist nicht dienstlich begründet.

Die Teilnahme an Empfängen, Veranstaltungen von Privaten / Unternehmen, insbesondere wenn die Teilnahme primär zu Werbezwecken des Veranstalters erfolgt, ist nicht dienstlich begründet, es sei denn, es besteht ein konkreter inhaltlicher Bezug zu aktuellen Themen der Kommune. Dasselbe gilt für Eröffnungen, Einweihungen, Besuche von überregionalen Sportveranstaltungen, etc. (z.B. best. Messen).

- Dienstlich wird der Dienstwagen auch in Angelegenheiten genutzt, in denen die Aufgabenwahrnehmung aufgrund **gesetzlicher Anbindung an die Funktion** dem Hauptamt zuzurechnen ist (insbes. Gesellschafter-, Verbands- und Mitgliederversammlungen),
  - **einschließlich** der (gesetzlichen, ggf. auch ehrenamtlichen) Vertretung der Körperschaft in den [Haupt-] Organen von
    - Beteiligungsgesellschaften (Gesellschafterversammlung, § 104 Abs. 1 Satz 1 GemO)
    - Zweckverbänden (Verbandsversammlung, § 13 Abs. 4 Satz 1 GKZ)
    - Verbandskörperschaften (Verbandsversammlung; ggf. beschließender Ausschuss)
    - Anstalten (Verwaltungsratsvorsitz bei der Kreissparkasse, §§ 12, 14 SpG).
  - **einschließlich** der Tätigkeit in Aufsichtsräten von Beteiligungsgesellschaften, die zwar als solche in dienstrechtlicher Hinsicht grundsätzlich außerdienstlich ist (weil Nebentätigkeit und nicht originäre Aufgabe des Hauptamts), bei der aber der „Bürgermeister“ gem. § 104 Abs. 3 GemO zumindest „auch die besonderen Interessen der Gemeinde zu berücksichtigen“ hat.

Dieser nimmt, in einer gesetzlich normierten Doppelfunktion, somit zumindest auch Aufgaben der Gemeinde wahr. Wegen dieser gesetzlichen Aufgabenstellung sind die entsprechenden Fahrten dahin als Dienstfahrt zu betrachten (und nicht nur „wie“ Dienstfahrten zu behandeln).

- **einschließlich** der (vergleichbar ehrenamtlichen) gesetzlichen Vertretung der Kommune in den Hauptorganen sonstiger Körperschaften, z.B. in der Landkreisversammlung des Landkreistags Baden-Württemberg e.V. und in den entsprechenden Organen der beiden anderen Kommunalverbände.

Anmerkung: Der Begriff „ehrenamtlich“ ist hier ausschließlich im Sinne der Abgrenzung zum Nebentätigkeitsrecht zu verstehen; er ergibt sich aus gesetzlicher Festlegung im GKZ oder z.B. dem SpG. In Bezug auf die Tätigkeit in den Kommunalen Landesverbänden enthält ein Schreiben des Innenministers vom 06.10.1987 (Az.: 1-3230/616) eine „Gleichstellung“ mit dem öffentlichen Ehrenamt im Sinne der Landesnebenständigkeitsverordnung. Nach dem Landräte-Rundschreiben Nr. 20/2011 soll die Tätigkeit als Vorsitzender des Verwaltungsrats einer Sparkasse demgegenüber in steuerlicher Hinsicht als „steuerliche Dienstfahrt“ zum Hauptamt zählen, obwohl sie lt. SpG ehrenamtlicher Art ist. Für den Begriff „dienstlich“ bzw. „außerdienstlich“ spielen diese unterschiedlichen Sichtweisen keine Rolle.

### 3.2.2 Außerdienstliche Nutzung (und private Nutzung)

#### Beschluss des zuständigen Organs

Die Nutzung des Dienstwagens zu außerdienstlichen (und ggf. auch rein privaten Zwecken) ist in rechtlicher Hinsicht ein Ausnahmefall, nur gegen Kostenerstattung zulässig (§ 77 Abs. 2 GemO, § 92 Abs. 2 GemO) und bedarf einer ausdrücklichen Zulassung durch Beschluss des zuständigen Organs (i.d.R. Gemeinderat bzw. Kreistag). Darin ist generell (Grundsatzbeschluss) oder im Einzelfall (wenig praktikabel) festzulegen, welche Bediensteten in welchem Umfang, ggf. zu welchen Zwecken (z.B. Ausschluss von Urlaubsfahrten ins Ausland), einen Dienstwagen außerdienstlich benutzen dürfen und welches Entgelt sie dafür zu leisten haben. Dies gilt ferner unabhängig davon, ob die Kommune den Dienstwagen tatsächlich gekauft oder „nur“ geleast hat.

Da die Regelung der außerdienstlichen Dienstwagennutzungen unter keinen Tatbestand des Vorbehaltskatalogs in § 39 Abs. 2 GemO bzw. § 34 Abs. 2 LKrO fällt, kann die Zuständigkeit für die o.g. Regelung einem beschließenden Ausschuss übertragen werden.

Für bestimmte Fallkonstellationen der außerdienstlichen Nutzung können das Hauptorgan oder der zuständige Ausschuss als weitere Ausnahme auch eine unentgeltliche Nutzung zulassen (hierzu s.u.).

#### Außerdienstliche Zwecke

Außerdienstlich sind alle Zwecke, die nicht der Erledigung von Dienstgeschäften des jeweiligen Hauptamtes (Aufgaben der Kommune) dienen bzw. diesem /diesen nicht zuzurechnen sind (Umkehrschluss aus § 2 Abs. 1 LRKG) und trotzdem in einem gewissen Zusammenhang mit der Funktion und Person des „Bürgermeisters“ zusammenhängen und nicht rein privat sind.

Prinzipiell sind somit Mandate in zivilen, öffentlich-rechtlichen und politischen Organen und ehrenamtliche Tätigkeiten sowie Nebentätigkeiten außerdienstlicher Natur, sofern es keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, die diese Tätigkeiten dem Hauptamt zuweisen (wie z.B. § 104 Abs. 3 GemO für die Aufsichtsratsstätigkeit in kommunalen Beteiligungsunternehmen, s.o., Abschnitt 3.2.1).

Außerdienstlicher Natur sind damit z.B. insbes. folgende Tätigkeiten und Fahrten (in einigen Fällen, insbesondere in Verbindung mit Tätigkeiten für die Kommunalen Spitzenverbände, sind jedoch Ausnahmen möglich, dazu s. nächstes Kapitel):

- Die Wahrnehmung von Aufgaben in Nebentätigkeit od. in ehrenamtlicher Tätigkeit, d.h. in originärer (primärer) Aufgabenwahrnehmung für rechtlich eigenständige Dritte, wie z.B.:
  - „reine“ Nebentätigkeitsfahrten zum Zweck der Aufgabenwahrnehmung für Dritte, z.B. für Gesellschaften, an denen die Kommune nicht beteiligt ist. Dies gilt auch für eine Aufsichtsratsstätigkeit in Unternehmen, an denen die Kommune nur mittelbar beteiligt ist.
  - Verbandsvorsitz in einem Zweckverband (soweit nicht i.V.m. der Verbandsversammlung) und Ausschusstätigkeit.  
Zu beachten: Aufgrund einer Verbandssatzung, die bestimmt, dass ein bestimmter Funktionsinhaber des kommunalen Wahlamts den Verwaltungsratsvorsitz innehat, wird diese Aufgabe nicht Bestandteil des Hauptamts; dies kann eine „verbandsinterne Satzung“ nicht mit Außenwirkung für die Kommune regeln.
- Ausübung eines Mandats im Kreistag, in der Verbandsversammlung des Regionalverbands oder des Kommunalverbands für Jugend und Soziales.
- Wahrnehmung von Terminen in gewählten Organen von stadtfremden Körperschaften, wie z.B. Kommunalverbänden, z.B. in Präsidiums- und Ausschusssitzungen der Kommunalen Landesverbände.
- Verbandstätigkeit in privatrechtlichen Einrichtungen (z.B. Verband kommunaler Unternehmen), sofern die Kommune nicht selbst Mitglied ist und diese durch den „Bürgermeister“ in Mitgliederversammlungen rechtlich vertreten wird.
- Mitwirkung bzw. Besuch von kommunalpolitischen Organisationen, bei denen der „Bürgermeister“ ggf. persönliches Mitglied ist.
- Verbandstätigkeit (auch der Kommunalverbände) auf Bundesebene.
- Besuch von Tagungen, Eröffnungen, Konferenzen, sonstigen Veranstaltungen, die keinen konkreten dienstlichen Anlass aus der kommunalen Aufgabenstellung aufweisen und primär nur einem gesellschaftlichen Grund oder dem sog. Netzwerken dienen. Solche Veran-

staltungen können in der Regel auch nicht als Fortbildungsveranstaltung angesehen werden. Der Auftritt von sog. Gastreferenten ändert daran nichts, die Veranstaltung muss als Fortbildungsveranstaltung mit einem entsprechenden Programm klar erkennbar sein.

### **Ausnahmetatbestände für eine unentgeltliche Nutzung des Dienstwagens zu außerdienstlichen Zwecken**

Das Hauptorgan der Anstellungskörperschaft bzw. ein zuständiger Ausschuss können für zwei Fallgruppen eine **unentgeltliche** Nutzung des Dienstwagens zu **außerdienstlichen** Zwecken zulassen.

- Für die kommunalen Wahlbeamten geht das Innenministerium zu Recht davon aus, dass die Kommunen und Landkreise, ohne gegen den allgemeinen Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 77 Abs. 2 GemO) zu verstoßen, eine unentgeltliche Nutzung nach dem sog. „**Bürgermeisterprivileg**“ für außerdienstliche Fahrten (einschließlich reiner Privatfahrten) im Gemeindegebiet (Oberbürgermeister/Bürgermeister und Beigeordnete) bzw. im Kreisgebiet (Landräte) zulassen können. Dabei handelt es sich um eine auf kommunale Wahlbeamte beschränkte Ausnahmeregelung, die dem Umstand Rechnung trägt, dass innerhalb der Gemarkung der Anstellungskörperschaft die Grenzen zwischen dienstlichen und außerdienstlichen Fahrten verwischen. Diese Ausnahmeregelung kann aber nicht - auch nicht entsprechend - auf Spitzenbeamte bei sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften angewandt werden (z.B. Verbandsdirektor eines Regionalverbandes).

Bei **vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften** kann das zuständige Organ die unentgeltliche Nutzung des Dienstwagens im gesamten Verwaltungsgebiet zulassen. Allerdings muss aus dem Beschluss hervorgehen, dass der kommunale Wahlbeamte eine Aufgabenzuständigkeit in diesem Verwaltungsraum hat und dass dieser Raum mit einer gewissen Regelmäßigkeit tatsächlich dienstlich bereist wird. Eine Zulässigkeitsgrenze dürfte überschritten sein, wenn durch die Verwaltungsgemeinschaft ein sehr großer Einzugsbereich entsteht, der nur sporadisch dienstlich bereist wird.

Führen außerdienstliche Fahrten aus dem „privilegierten“ Gemeindegebiet heraus (oder umgekehrt), ist die gesamte Fahrt erstattungspflichtig und nicht etwa nur der Teil außerhalb der Markungsfläche. Dies gilt auch für die täglichen **Berufspendelfahrten** von der Wohnung ins Rathaus bzw. Landratsamt, sofern der „Bürgermeister“ außerhalb der „privilegierten“ Gemarkung wohnt. Er kann jedoch Dienstfahrten auch von seinem Wohnort (außerhalb der Gemarkung) zu dienstlichen Terminen starten bzw. diese dort beenden, wenn im Einzelfall ein „Umweg“ über die Dienststätte (Rathaus, Landratsamt) nicht zumutbar ist.

- Auch dann, wenn es dafür keine ausdrückliche gesetzliche Regelung gibt (wie im Falle des § 104 Abs. 3 GemO, s.o.), kann bei bestimmten ehrenamtlichen Tätigkeiten oder Nebentä-

tigkeiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der „Bürgermeister“ bei seiner Tätigkeit **zumindest auch kommunale Interessen seiner Körperschaft** vertritt („potentielle Doppelfunktion“).

So ist die **Gremientätigkeit in den Kommunalen Landesverbänden** zwar ganz überwiegend außerdienstlich (weil sie für den Verband wahrgenommen wird und nicht originäre Aufgabe des Hauptamts ist). Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass der „Bürgermeister“ bei seiner Tätigkeit zumindest auch eigenkommunale Interessen wahrnimmt. Dasselbe gilt für die (ehrenamtliche) Gremienarbeit in Zweckverbänden (Ausschüsse, Verbandsvorsitz) sowie für die Tätigkeit in Organen von kommunalen Körperschaften sowie privatrechtlichen Körperschaften an denen die Kommune beteiligt ist.

Die Fahrten zu solchen Terminen können wie Dienstfahrten bewertet werden, wenn das Hauptorgan oder ein zuständiger Ausschuss der unentgeltlichen Nutzung des Dienstwagens für diese Fälle zustimmt.

### 3.2.3 Kostenerstattung

Wird von dritter Seite eine Kostenerstattung für Reisekosten gewährt, ist dieser stets - unabhängig vom Zweck der Reise - in voller Höhe an die Kommune abzuführen.

Für die erstattungspflichtige außerdienstliche und die zugelassene private Nutzung des Dienstwagens ist vom „Bürgermeister“ Kostenerstattung zu leisten.

Die kommunalwirtschaftlichen Grundsätze (§ 77 Abs. 2 GemO) verlangen in der Regel, dass die Überlassung des Dienstwagens zur außerdienstlichen (und ggf. privaten) Nutzung nur gegen volle Kostenerstattung erfolgt. Ferner dürfen nach § 92 Abs. 2 GemO Vermögensgegenstände der Kommune in der Regel nur zu ihrem vollen Wert an Dritte zur Nutzung überlassen werden. Dies gilt auch für das KfZ-Leasing. Dabei findet § 92 Abs. 2 in den Fällen, in denen das wirtschaftliche Eigentum dem Leasingnehmer zuzurechnen ist unmittelbar Anwendung, im Übrigen im Sinne einer Konkretisierung der o.g. Grundsätze.

Die Höhe des Entgelts ist gemäß § 77 Abs. 2 GemO und § 92 Abs. 2 GemO bzw. § 48 LKrO i.V.m. § 77 Abs. 2 GemO und § 92 Abs. 2 GemO prinzipiell unter Berücksichtigung sämtlicher angefallener Fahrzeugkosten (z.B. Leasingrate, Abschreibung und Verzinsung, Unterhaltung, Wartung und Pflege sowie Schmier- und Kraftstoff) und der tatsächlichen Fahrleistungen zu ermitteln und festzusetzen. Im Einzelnen bestehen folgende Möglichkeiten zur Festsetzung der Kostenerstattung für außerdienstliche Fahrten durch das Hauptorgan:

#### Abrechnung auf der Grundlage eines Fahrtenbuchs

- Die Höhe des Entgelts ist unter Berücksichtigung sämtlicher angefallener Fahrzeugkosten und der tatsächlichen Fahrleistungen zu ermitteln und festzusetzen.

- Die Orientierung am höchsten Entschädigungssatz nach § 5 LRKG (derzeit 0,35 Euro/km) ist alternativ hierzu im Allgemeinen nicht zu beanstanden. Es kann also ersatzweise auch der höchste Entschädigungssatz nach § 5 LRKG festgelegt werden.
- Den Kommunen ist es aufgrund ihrer eigenen, auf das jeweilige Fahrzeug bezogenen Kostenermittlung unbenommen, auch ein höheres oder geringeres Entgelt festzusetzen.

### Pauschalierung

- Soweit für die außerdienstliche Nutzung ausreichend Erfahrungswerte mittels Spitzabrechnung zugrunde gelegt werden können (in der Regel über 1 Jahr, mindestens aber über ½ Jahr anhand vollständiger, aussagekräftiger Aufzeichnungen zu ermitteln) kann eine Pauschale für die außerdienstliche Nutzung des Dienstwagens festgelegt werden. Die Grundlagen der Pauschalierung sollten regelmäßig (z.B. alle 4 – 5 Jahre) aktualisiert werden bzw. bei spezifischen Erkenntnissen über Veränderungen sind sie zu aktualisieren.
- Die Festsetzung der monatlichen Entschädigung für die außerdienstliche Nutzung kann auch in Höhe von 1 % des Bruttolistenpreises erfolgen. Eine solche Regelung kann im Normalfall (ohne weitere Belege) ebenfalls als ausreichende Kostenerstattungsregelung angesehen werden, es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte für die Nichtauskömmlichkeit der Erstattung vor. Eine Reduzierung des Nutzungsentgelts auf 0,25 %, analog zu den steuerrechtlichen Regelungen eines Elektrofahrzeugs, steht nicht im Einklang mit den davon getrennt zu betrachtenden, gemeindefinanziellen Grundsätzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine prozentuale Orientierung allein an der Leasingrate, anhand des Verhältnisses außerdienstliche / dienstliche Fahrten, keine zulässige Pauschalierung darstellt. Dies gilt zumindest dann nicht, wenn kein „Full-Service-Leasing“ vorliegt, sondern neben der Leasingrate weitere Fahrzeug-, Nutzungs- und Unterhaltungskosten anfallen.

Bei einer Inanspruchnahme eines **Fahrers** bedarf es grundsätzlich einer erhöhten Kostenerstattung um mindestens 50 %. Auf die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwV Kfz), die sinngemäß Anwendung finden kann (z.B. bei der Bestimmung eines höheren Kilometerentgelts von 150 – 200 % der Wegstreckenentschädigung nach dem LRKG nach 8.3 VwV Kfz i.V.m. Anlage 3), wird verwiesen. An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass bei „reinen Privatfahrten“ des „Bürgermeisters“ (z.B. Urlaub, Urlaubsunterbrechung zur Wahrnehmung eines dienstlichen Termins, Besuch privater Veranstaltungen) die Inanspruchnahme eines Fahrers aus arbeitsrechtlichen Gründen und i.V.m. § 56 GemO rechtlichen Bedenken begegnet.



## Führen eines Fahrtenbuchs

Der Benutzer des Dienstwagens hat für die Aufschriebe zu sorgen, die für die Berechnung des Entgelts erforderlich sind. Dies erfolgt typischerweise in einem Fahrtenbuch, in dem die Fahrzeugbewegungen und der jeweilige Grund für die Fahrt lückenlos aufzuzeichnen sind (z.B. „privat“, „außerdienstlich“ einerseits und „Angabe des Dienstgeschäfts“ andererseits). Ergänzende Vorschläge und Hinweise zur allgemeinen Handhabung bzw. zur Erforderlichkeit von Aufschrieben (einschließlich eines Fahrtenbuchmusters) ergeben sich aus Abschnitt I Nummer 14 und Anlage 6 VwV Kfz.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann unter kommunalwirtschaftlichen Gesichtspunkten auf das Führen eines Fahrtenbuchs verzichtet werden oder es können Nachweiserleichterungen zugelassen werden.

- Ist eine außerdienstliche Nutzung generell ausgeschlossen, muss ein Fahrtenbuch nicht zwingend geführt werden. Die Rechtmäßigkeit des Umfangs der Nutzung liegt in der Verantwortung des „Bürgermeisters“. Es ist empfehlenswert, schriftlich festzuhalten (im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung), was unter dienstlicher Nutzung verstanden wird. Nachweise sind zu verlangen, wenn Anhaltspunkte für einen Fehlgebrauch des Dienstwagens bestehen (z.B. außergewöhnlich hohe Kilometerleistung).
- Auf ein Fahrtenbuch kann auch verzichtet werden, wenn die außerdienstlichen Fahrten unter Inanspruchnahme des „Bürgermeisterprivilegs“ auf das Hoheitsgebiet begrenzt werden.
- Während der Zeit der Pauschalerstattung muss aus kommunalrechtlicher Sicht im Prinzip kein Fahrtenbuch geführt werden. Dies empfiehlt sich aber trotzdem, um jederzeit den entsprechenden Beleg führen zu können bzw. für die turnusmäßige Überprüfung der Pauschale eine entsprechende Datengrundlage zu haben.
- Wird ein Fahrtenbuch geführt (weil die außerdienstliche Nutzung außerhalb des Hoheitsgebiets zugelassen ist), können zugelassene Fahrten im Hoheitsgebiet (bei Anwendung des „Bürgermeisterprivilegs“) zusammengefasst und pauschal (z.B. Fahrten im Stadtgebiet) aufgeführt werden (z.B. tageweise oder zwischen zwei Fahrten, die außerhalb des Stadtgebiets beginnen oder enden).

Die Tatsache, dass ein „Bürgermeister“ den Nutzungswert, den er aus der außerdienstlichen Nutzung des Dienstwagens zieht, gegenüber der Steuerverwaltung mit der Pauschalierungsmethode (sog. 1 % - Regelung) abrechnet und damit aus steuerrechtlichen Gründen keine weiteren Nachweise (also auch kein Fahrtenbuch) führen muss, hat für die kommunalrechtliche Seite, also für die Erstattungspflicht gegenüber der Kommune, keine Bedeutung. Diese kommunalwirtschaftliche Erstattungspflicht steht (zusätzlich) neben der steuerrechtlichen Behandlung.

## Steuerliche Behandlung

Im Übrigen obliegt die steuerliche Behandlung eines Dienstwagens der Finanzverwaltung. Die GPA kann zu steuerrechtlichen Fragen keine Auskunft geben. Auf das Schreiben des Ministeriums für Finanzen vom 20.04.2022 zur Aufzeichnungen der Dienstwagennutzung durch kommunale Wahlbeamte im Lohnkonto wird gleichwohl verwiesen (vgl. gt-info Nr. 09/2022 vom 20.05.2022).

### 3.2.4 Ausscheiden aus dem Amt

Mit dem Ausscheiden aus dem kommunalen Wahlamt entfällt die Grundlage für die Nutzung eines Dienstwagens. Dies gilt selbstverständlich auch für eine außerdienstliche Nutzung, weil es nicht zu den Aufgaben der Kommune gehört, Dritten entsprechende Konditionen einzuräumen. Die außerdienstliche Nutzung über das Bestehen des Dienstverhältnisses hinaus ist unter keinem Gesichtspunkt zulässig.

### 3.2.5 Aussonderung, Veräußerung und Verwertung des Dienstwagens

Durch Kauf beschaffte Dienstwagen dürfen nur ausgesondert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Kommune nicht mehr benötigt werden oder ihre weitere Verwendung unwirtschaftlich ist.

Sollen ausgesonderte Dienstfahrzeuge veräußert werden, hat dies grundsätzlich in einem Wettbewerbsverfahren zu geschehen; eine Abgabe unter dem Mindestpreis ist regelmäßig nicht mit kommunalwirtschaftlichen Vorgaben zu vereinbaren. Mindestpreis ist der durch eine anerkannte Schätzstelle, durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen festgestellte Schätzwert, zuzüglich Schätzgebühr und Versteigerungskosten. Von der Feststellung des Mindestpreises ist abzusehen, wenn der voraussichtliche Verkaufspreis weniger als 500 Euro beträgt.

Die Direktvergabe an die früheren Nutzer („Bürgermeister“) oder einzelne Mitarbeitende der Verwaltung ist kommunalrechtlich und dienstrechtlich nicht zulässig. Weitere Hinweise zu möglichen Ausnahmen und zur Abwicklung ergeben sich aus Abschnitt I Nummer 4 VwV Kfz.

## 4 Reisekostenvergütung

### Rechtsgrundlagen

Seit 01.01.2022:

- Landesreisekostengesetz (LRKG) vom 04.02.2021 (GBI S. 111).
- Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Landesreisekostengesetz (VwV LRKG) vom 21.06.2021 Az.: 1-0371.0-01/20